

SATZUNG
der
Caritasstiftung Würzburg



Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	1
§ 2 Stiftungszweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 4 Stiftungsvermögen.....	2
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	2
§ 6 Stiftungsorgan	2
§ 7 Stiftungsvorstand.....	3
§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	3
§ 9 Vertretung der Stiftung	3
§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes.....	4
§ 11 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde	4
§ 12 Jahresabschluss.....	4
§ 13 Satzungsänderungen	4
§ 14 Umwandlung und Aufhebung der Stiftung	5
§ 15 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritasstiftung Würzburg“, nachfolgend Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Art. 21 des Bayer. Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834 (BayRS 282-1-1-K (Art. 1-29) und Art. 1 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (Würzburger Diözesanblatt Nr. 4/2012).
- (3) Sitz der Stiftung ist Würzburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Bereich der Diözese Würzburg.
- (2) Insbesondere ist Zweck der Stiftung die Förderung und Unterstützung
 - a) von Einzelpersonen, die bedürftig sind im Sinne des § 53 Satz 1 Ziff 1 u. Ziff 2 AO, und in Fällen der Not,
 - b) von Einrichtungen und Diensten insbesondere
 - aa) der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe, der Altenhilfe, der Bildung und Ausbildung,
 - bb) der Sozialhilfe, Tageseinrichtungen, der offenen Hilfe, der Schwerstbehindertenpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 aufgeführten Zwecke.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar selbst oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Darüber hinaus kann sich die Stiftung zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufes der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser oder der Erblasserin nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 und § 3 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 und § 3 zu verwenden.
- (4) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zweck mit denen unter § 2 und § 3 vereinbar ist.
- (5) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Die Stifterin und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Hierfür aufgewendete und nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier bis sechs Personen und setzt sich aus geborenen und berufenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Geborene Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V.
- (3) Die berufenen Mitglieder werden von den geborenen Mitgliedern für eine Dauer von jeweils vier Jahren aus den Mitgliedern des Caritasrates des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. berufen. Die Vertreterversammlung und der Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. werden über die Berufung informiert.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V.
- (5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von den Vorstandsmitgliedern aus deren Mitte gewählt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und des Stiftungszweckes in eigener Verantwortung.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetze und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht,
 - d) die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel zur Vorlage bei der Stiftungsaufsicht,
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss
 - f) die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Stiftungszweckes und der Auflösung der Stiftung
 - h) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - i) die Erstellung von Vergaberichtlinien.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes können die Stiftung zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch seinen Vorsitzenden (im Folgenden: Sitzungsleiter) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Für die Einhaltung der Frist gilt der Tag des Poststempels bzw. der Absendung in Textform.
- (2) Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Sitzungsleiter tätig waren, unterzeichnen alle beteiligten Sitzungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 11 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Würzburg (Art. 42 ff KiStiftO).
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem Bischöflichen Ordinariat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderung in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichtes.

§ 12 Jahresabschluss

Die Stiftung stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss kann auf Beschluss des Vorstandes unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Stiftungsvorstand kann Änderungen dieser Satzung beschließen. Solche Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie unterliegen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand kann die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Ein Beschluss dieser Art wird erst wirksam, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und die staatliche Genehmigungsbehörde zugestimmt haben.

(3) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Bischöflichen Stuhl Würzburg mit der Auflage, dieses im Sinne des Stiftungszweckes, im übrigen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO in der Diözese Würzburg zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Stiftungsvorstandes am 6. Juli 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung des Bischofs am *5. 10. 2018* anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Würzburg, den 6. Juli 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Clemens Bieber".

Clemens Bieber

Domkapitular

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes